

Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift
Band: 4 (1900)
Heft: 2

Rubrik: Miscellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Kaufen Sie Seide

nur in erstklassigen Fabrikaten zu billigsten Engros-Preisen, meter- und robeweise, für Strassen-, Gesellschafts-, Ball- und Braut-Toiletten. Modernste Neuheiten in unerreichter Auswahl in weiss, schwarz und farbig jeder Art. Tausende von Anerkennungsschreiben. Muster und Ware franko.

Seidenstoff-Fabrik-Union

Adolf Grieder & Cie., Zürich.

Miscellen.

Verkauf oder Vertrinken des Fahnens auf der Kunst zum Widder in Zürich.

(Den 24. Februarii 1716.)

An diesem Tag ist in dem Wirthshaus zum Schwert der Fahnens verkauft, oder vielmehr vertrunken worden: wobei 34 Personen so zu Tisch gesessen, und zu unsrer Freüd, drey von den H.H. Borgezeten sich eingefunden haben. Die Uerthen über die ganze Tractation, ja mit dem am andern Tag des Umzugs empfangenen Ehrentrunk ist gewesen in einer Summa Nr. 207: 17 B., hat aber auf 31 Personen ausgetheilt, einem jeden für seinen Antheil gebracht nur fl. 4 : 33 B. weilen, (wie besser unten zu sehen), sich fl. 57 für den Fahnens abgezogen. Die gewöhnlichen Ceremonien der Gebräuche bey diesem Anlass sind folgende:

Es nehmen der alte Fändrich und sein Mifändrich, als Präfides, bei diesem ganzen Geschäft bei der Tafel den Rang und setzen sich oben an: Nach bald vollendetem Mahlzeit, wann der Schlaftrunk aufgetragen wird, vernamset der alte Fändrich einige von den anwesenden Herren, Meistern und Knechten, welche (wann der Wirth die Uerthe macht) als Zuseher und Zeugen beitwohnen müssen; darauf gehet der Fändrich mit den ernannten beiseits in ein besonderes Gemach, in welchem der Wirth sich zu dem Ende hin mit einem specificirten Conto parat hält, welcher dann von einem hierzu ernannten Gast als unparteyisch öffentlich gelesen, hernach in eine Summe zusammengezogen und dann auch öffentlich verkündet wird. Diese Summe wird dann mit einer Kreide, nach der Römer- oder Buren-Zahl, auf einen hölzernen Teller geschrieben und dem Wirth mit einer sauberen Serviette oder Zwäbeli zu bedecken übergeben. Nachdem dieses alles geschehen, setzt man sich wieder zu Tisch und es befiehlt der alte Fändrich, nachdem jedermann, so nicht hiezu gehöret, abgetreten, dem Wirth das Gemach zu beschließen, und den verdeckten Teller bei der Thür allein stehend, unter seinem Fuß, bis auf Jemand's abfordern (nachdem zuvor die Uerthe auf dem Teller von jedem Tischnassen gelesen worden) in seinem Gewahrjam zu behalten.

Nach gegebenem Zeichen verdeutet der alte Fändrich, daß es nunmehr Zeit sei, den Kuntfahnens zu verkaufen, es können deswegen diejenigen, so Lust haben, sich anmelden, den Teller fordern, und dann nach Belieben von der Uerthen auslöschen. Fordert darauf zuerst den Teller und streicht, so vil ihm gefällig, von der Uerthe durch, gibt ihn dem Wirth wider auf obbeschriebene Weise zu verwahren und hält darauf eine allgemeine Umfrage auf folgende Weise: So jemand Lust hat zu dem Fahnens, der melde sich an „zum ersten Mahl“, hältet darauf etwas

still, und wird von den Anwesenden insgesamt auf des neuen Fändrichs Gesundheit getrunken. Muß darauf: „zum andern Mahl“, auf gleiche Weise; man trinkt abermals auf obige Weise, bis man endlich vermeint, daß es Zeit sei; nun wiederholt er obiges: „zum dritten Mahl“ und trinkt man auch wiederum auf gleiche Weise. Wann dann diejenigen, so zu dem Fahnens Lust gehabt, sich angemeldet und nach ihrem Beleben auf dem Teller durchgestrichen, so bleibt demjenigen, der den Teller zuletzt gehabt, der Fahnens, und wünschet man ihm unter einem nochmaligen Gesundheitstrunk dazu Glück, und kann dann der neue Herr Fändrich, er sei jetzt ein Herr, Meister oder Knecht, zu einem Nachfändrich zu sich nehmen, welcher ihm beliebig ist. Wann dann der alte Fändrich den Teller widerum gefordert, sieht man, was darauf von der Uerthe durchgestrichen; falls noch etwas übrig, so wird selbige unter die sämtlichen Gäste vertheilt, falls aber alles durchgestrichen, so ist jedermann Guest, d. h. es hat keiner weiter etwas zu bezahlen. An den übergebliebenen Conten aber zahlen die Fändrichs, damals Herr Hauptm. Stuz und Herr Cornet Meyer, beiderseits Mezger, und die neuen Fändrichs, Herr Hs. Rudolf Stuz und Herr Leonhardt Ziegler, auch Mezger, nichts; der neue Fändrich aber ist schuldig, neben dem, so er bereits an der Uerthe durchgestrichen, noch dasjenige, was während dem Verkauf des Fahnens gebracht worden, apparte zu bezahlen. In unserem Fall zahlten somit fl. 57 die Bieter an der Gant; fl. 150 17 B. wurden unter 31 Theilnehmer vertheilt, und was während der Steigerung getrunken wurde, ging auf Rechnung des neuen Fändrich. (M. Usteris Nachlaß. C. e. 3.)

Die Pest in Zürich.

Als die grausame Pestilenz sehr gewütet, so daß mit allein viel tausend Menschen in Teutschland und der Schweiz durch selbige hingerast, sondern auch gar eine große Menge dadurch zu Bett geworfen und fast tödtlich ausgemergelt worden, hat sich in Zürich, dem Bericht nach, auch folgendes merkwürdiges Erempel zugetragen. Frau Maria Müllerin, Ihr. Rathsherr und Landvogt Hs. Heinrich Schneeberger Eheliebste, ward von der Pest auch so hart angegriffen, daß ihr alle Sinnlichkeit und Empfindlichkeit verginge, und sie von den ihrigen, als tod, zu der Begräbnis gerüstet, und wirklich ins Grab gelegt ward. Weil man aber wegen Viele der Leichen und Scheinen ab dieser ansteckenden gräulichen Sucht, mit dem Begräbnis und Leichenbegängniß der Todten nicht viel Wesens und Geprangs, sondern es mit ihnen kurz mache; wohl etwann einige verblichene Leichname Nachts vor die Häuser

gelegt, und dann von den Todtengräbern auf kleinen Karren (deren Räder mit Filz beschlagen waren, um desto minder ein fürchterliches Geräusch zu machen) abgeholt und zu Grab gebracht worden, so ward dann auch gemeinhch erst bei der Nacht von den Todtengräbern der Leichnahm mit Erdem verschüttet und das Grab verwahret, nachdem etwa gar reiche Leichnahm von ihnen noch durchsucht, und so an Kleidern, Lingen u. s. w. etwas an ihnen gefunden ward, dessen spolirt worden.

Die bemeldte Frau Schneebergerin nun bekam in ihrem Ruhbettlein auch noch eine solche nächtliche Besite von dem Todtengräber, in der Absicht, auch noch etwas von ihr zu ermaulen, oder ihr Grab vollends zurecht zu machen. Wie er nun aber ihr zu nahe tritt, fangt sie an, sich in dem Grabe zu regen und allgemäßlich aufzurichten, worüber der Todtengräber in fast tödtlichen Schrecken gerathen, sich wieder eilends auf die Füße und davon gemacht; die verlassene Frau aber richtete sich nach und nach auf, gienge, oder kroch vielmehr, als noch halb tod, heim in ihr Haus, oben an der Schlegelgäss, weckte durch läuten und klopfen ihr Hausvoll auf; die aber ab ihrem Anblick heftig erschrocken, und vermeindend, es seye ihr Geiste davon gelosson und sie vor dem Haus stehen lassen; die aber nicht nachgelassen anzuläuten, zu klopfen und Zeichen zu geben, daß sie es selbst seyn, bis daß sie zulegt von den ihrigen zur höchsten Verwunderung und Freüd erkennet, eingelassen und bewillkommen worden. Soll hernach noch fast zehn Jahre gelebt, und der Zeit zur Grinnerung der Begegnug zu ein Tapet die Historie der Auferstandnuß Christi, mit dem Spruch (Pauli Phil. I.): Christus ist mein Leben und sterben mein Gewinn – gestickt oder genäyet haben; zum Andenken deßen wird selbiges noch dato in dem adeligen Schneeberger Haus zum blauen Fahnens aufbehalten.

Nota. Bemeldte Geschichte hat sich zugetragen im Jahr 1606 und das ermeldte Gedächtnißstück, mit Wolle gestickt und gemacht A° 1607, hat neben dem Schneeberger- und Müller-Wappen unten zu beyden Seiten, ein auf einer Todtensiedeln ruhend und liegendes nacktes Weibsbild mit einem Schleier, auf der Seiten oder hinter ihr eine beflügelte Sanduhr, und oberhalb die Historie der Auferstandnuß Christi mit der Flucht der Grabhütern; unter dem Weibsbild die Inscription: Mortificatio autem nostrae per Christum Gloriosae vitae est initium 1607 S.S. Aus diejen zwei S möchte man schließen, daß die betreffende Person Susanna Schneeberger geheißen, oder daß ihr eine Person dieses Namens dieses Stück zum Andenken gemacht habe.

(M. Usteris Nachlaß. C. e. 3.)

Lenzburger Confitüren